

# Amtliche Bekanntmachung

---

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Februar 2024

Nr. 10

## **I n h a l t**

**Seite**

**Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und  
Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts  
für Technologie (KIT)**

**57**

## **Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

vom 27.02.2024

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585), §§ 58 Absatz 5, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der KIT-Senat am 19.02.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

**Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 22. Oktober 2021 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 65 vom 22. Oktober 2021), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2023 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 15 vom 28. Februar 2023), wird wie folgt geändert:**

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 8 folgender Satz 9 neu eingefügt:

„Liegen einzelne Nachweise für die Bewerbung in einen zulassungsfreien Bachelorstudiengang zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, können deutsche Studienbewerber/innen, die ihre Hochschulreife an einer ausländischen Schule erworben haben, diesen ausländischen Bildungsnachweis einschließlich der gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 erforderlichen zusätzlichen Anerkennung des Regierungspräsidiums Stuttgart, die nach Bewerbungsschluss ausgestellt wurden, abweichend von Satz 1 und 3 bis zum 20. Oktober eines Jahres nachreichen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulzugangsberechtigung“ die Wörter „oder ihren qualifizierenden Bachelorabschluss“ eingefügt.

b. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Deutsch als einzige und offizielle Unterrichts- und Prüfungssprache muss im Abschlusszeugnis bzw. im Diploma Supplement, im Transcript of Records oder in der Abschlussurkunde ausgewiesen sein; andere Bestätigungen über die Unterrichts- und Prüfungssprache werden nicht als Sprachnachweis akzeptiert.“

2. In § 10 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Fach Sport“ durch die Wörter „Teilstudiengang Sport im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasium“ ersetzt.

3. Nach § 19 wird der folgende § 19 a eingefügt:

#### **„§ 19 a Studien zur Vorbereitung auf das Studium (Orientierungsstudium)“**

(1) Zur Vorbereitung und Orientierung im Hinblick auf ein Studium in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang am KIT bietet das MINT-Kolleg Baden-Württemberg am KIT ein Orientierungsstudium an. Teilnehmer/innen an dem Orientierungsstudium wer-

---

den gemäß § 60 Absatz 1 Satz 6 LHG befristet für ein Semester am KIT immatrikuliert. Das Nähere regelt die Satzung zum Orientierungsstudium des MINT-Kollegs Baden-Württemberg am KIT in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für das Orientierungsstudium immatrikulierte Studierende nehmen an der akademischen Selbstverwaltung nicht teil. Insbesondere sind sie nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Für das Orientierungsstudium immatrikulierte Studierende sind nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben. Mit der Immatrikulation in das Orientierungsstudium ergibt sich kein Anspruch auf Zulassung und Immatrikulation in einen Studiengang am KIT.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Februar 2024

gez.

*Prof. Dr. Oliver Kraft*

*(In Vertretung des Präsidenten des KIT)*